

4.5 Ausschluss und Strafe – Strategien gegen die „Unwilligen“

Man wird wohl keine Phase der Entwicklung des Kapitalismus finden, in der es nicht die „Armen“ waren, die das Gefängnis bevölkerten. Welche Institution und welche sozialen Akteure und welches Wissen für diese Konstante sorgt, ist so häufig „besprochen“ worden, dass das Wissen über den Zusammenhang von Armutsproduktion und Strafenpolitik damit regelmäßig neutralisiert wurde. Nicht zuletzt durch die beliebten Theorien, nach denen Armut kriminell mache. Auf diesem Hintergrund können für bestimmte „soziale Orte“ der Gesellschaft nur „mildernde Umstände“ beantragt werden.

Die auch in wohlfahrtstaatlichen Zeiten in der Institution „Verbrechen & Strafe“ strukturell verankerte Armutsfeindlichkeit verlangt eine Perspektive, die das staatliche Strafen und damit auch die Kategorie „Kriminalität“ radikal und für jeden sozialen Ort entlegitimiert. Zu kritisieren sind nicht „Auswüchse“ oder „Fehlentwicklungen“ oder „Ungerechtigkeiten“ des Strafens, sondern die Politik mit der Strafe. Nicht zuletzt deshalb, weil Kriminalisierung und staatliches Strafen eine der wichtigsten Ressourcen sind, Armutsfeindlichkeit zu legitimieren.

Ich werde dies mit drei Fragenstellungen und Argumenten begründen und anschließend auf die Frage „Was tun?“ eingehen. Die Fragen lauten:

- (1) Ist Strafe im Kontext der Produktion einer als ökonomisch „überflüssig“ definierten Bevölkerung außer Kontrolle geraten?**
- (2) Was ermöglicht „Punitivität“ ohne Schuldgefühl?**
- (3) Wem nützt die Kriminalisierungs- und Strafenpolitik?**

1. Ist Strafe „außer Kontrolle“ geraten?

Der Hintergrund meiner Durchleuchtung der Politik mit der Strafe in den vergangenen 20 Jahren ist keineswegs eine Verklärung der „wohlfahrtsstaatlichen Strafe“. Zu einer angemessenen Beurteilung der Entwicklung der staatlichen Strafe in der Phase des „fordistischen“ Kapitalismus kommen wir nur, wenn wir Elemente der Modernisierung des „Strafwesens“ im zugehörigen Wohlfahrtsstaat ebenfalls als notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingungen für die Möglichkeit einer „Gegenaufklärung“ in der Politik mit dem staatlichen Strafrecht sehen. Ein wesentliches Element

der populistischen „Null Toleranz“ Politik ist die Ersetzung der sozialen Degradierung der „Unterschicht“ durch Armutsfeindlichkeit gegenüber den „Überflüssigen“.

Um uns darzustellen, worin die neue Phase der Kriminalpolitik besteht bzw. wohin sie führen kann, wird im wissenschaftlichen und im fachlichen Diskurs gerne auf die reale Dystopie des „strafenden Staates“ der USA zurück gegriffen. Nach einer nun schon mehr als 20 Jahre dauernde Entwicklung verdichten sich in einem „nationalen“ Raum Entwicklungen, die in der einen oder anderen Form „global“ zu beobachten sind. Über folgende Prozesse und Muster sind sich verschiedene Fraktionen der Kritik einig:

- ✦ Festgestellt werden Verschiebungen der Straf- und Gefängnisregime von kontrollierenden, disziplinierenden Typen zu Regimen der Verwahrung, der Isolierung, der behavioristischen Verhaltenskontrollen, der äußerlichen Disziplinierung. Zumindest werden Degradierung, Ressourcenentzug, Leidzufügung, kalte Gerechtigkeit im Reden für notwendig und legitim erachtet. „Reden und Tun“ gehen zudem enger zusammen.
- ✦ „Law and Order“-Kampagnen, Sicherheits- und Moralpaniken, populistische Bewegungen, die Verbreitung von kriminologischem und anderem Ausschlusswissen haben auf der Ebene der Diskurse, der Ebene des „Redens“, Bilder von sozial Delinquenten durch Bilder von Kriminellen als den „gefährlich“ gewordenen Menschen durchgesetzt. Nach einem Viertel Jahrhundert Ideologieproduktion gilt als gefährlich, wer keine „inneren Kontrollen“ aufgebaut hat, wer also die geschlossene Disziplinaranstalt nicht in sein Inneres verlegt hat. Unterstellt wird dies nicht nur einzelnen, sondern den üblichen verdächtigen Kollektiven: den Fremden, den jungen Männern, den niederen Klassen.
- ✦ Politische AkteurInnen, Polizei und Justiz legitimieren (und kontrollieren) sich nicht mehr durch demokratische und auch nicht einmal mehr durch sozialtechnologische Anforderungen (wie „Humanität“, „Gerechtigkeit“, „Reintegration“, die „Verhältnismäßigkeit“ bzw. „Wirksamkeit“ ihrer Interventionen). Sie orientieren sich populistisch an der von ihnen selbst erzeugten „Kriminalitätsfurcht“ des Volks, an dessen von oben organisierten „moralischen Entrüstungen“, kurz: an den auf

Helga Cremer-Schäfer

ist Professorin für Erziehungswissenschaft an der Johann Wolfgang Goethe Universität in Frankfurt. Arbeitsschwerpunkte: Analysen von Prozessen sozialer Ausschließung und der Bewältigung von Ausschluss-Situationen durch soziale AkteurInnen; die Arbeitsweise und das Verhältnis von wohlfahrtsstaatlichen und strafend-punitiven Institutionen; Analysen von Gesellschafts-entwicklung und öffentliche Diskurse über Jugend und ihre Kontrolle, über Kriminalität, Gewalt und Legitimierung sozialer Ausschließung.

„die Bevölkerung“ projizierten „Strafbedürfnisse“ sowie an Forderungen nach „Sicherheit“ von privilegierten Gruppen.

- ✦ Kriminalitätsereignisse werden auf eine „Täter-Opfer“-Polarität reduziert und Gerechtigkeit als ein Nullsummenspiel zwischen „Opfer und Täter“ definiert. Daher, so wird propagiert, muss gegenüber „Tätern“ die „kalte Seite“ der Gerechtigkeit praktiziert werden.

Kalte Rechtschaffenheit und kühle Sozialtechnologie amalgamieren auf eine so noch nicht erfahrene Weise und erzeugen eine wieder repressivere, expressivere, vergeltendere, verdammendere, separierendere staatliche Strafpraxis als die, die wir in der „wohlfahrtstaatlichen“ Phase hatten. Es ist der Aufmerksamkeit mancher professionellen BeobachterInnen nicht entgangen, dass mit der Intensivierung der „Punitivität“ einige nie ganz verschwundene Merkmale von Strafjustiz wieder sichtbar wurden. Das sind

- ✦ Der Klassencharakter von Kriminalisierung und
- ✦ Das Zusammengehen der moralisch legitimierte Ausschließung im Inneren durch das Wegsperrn von „schuldigen Verbrechen“ bzw. „gefährlichen Subjekten“ mit rassistisch/nationalistisch motivierten Formen sozialer Ausschließung.

Die Inflation der Gefängnisstrafe (und in nicht wenigen Ländern der Todesstrafe), die politische und polizeiliche Strategie der „Zero Tolerance“, die Wiedereinführung des Lagers für Zwecke der Absonderung und der autoritären, militärischen Disziplinierung (z.B. in Form der boot camps), die Etablierung einer Sicherheits- und Gefängnisindustrie und die Ergänzung der Kriminalitätsfurcht durch Armutsfeindlichkeit¹ „privilegiert“ global den Bevölkerungsteil, der bereits im Paria-Sektor lebt und arbeitet:

- ✦ Die verarmte, städtische Ghettobevölkerung,
- ✦ Die schwarzen und anderen „nicht-weißen“ jungen Männer,
- ✦ Die durch für die kapitalistische Warenökonomie „Überflüssigen“ und
- ✦ Die durch Bildungsinstitutionen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten blockierten und Disqualifizierten, sowie
- ✦ Die in Schattenwirtschaft und illegale Geschäfte Gedrifteten.

Diese Kumulation von ökonomischer, von symbolischer und von Ausschließung durch Strafe wird zu fast allen Zeiten als eine gesellschaftlich erzeugte „Naturtatsache“ hingenommen. Eine zentrale Rolle dabei spielt dabei die Vorstellung von „Ursachen“ der Kriminalität und dem „hetero-

nomen Delinquenten“: Armut oder Arbeitslosigkeit oder das Ghetto als „Brutstätten“ für Verbrecher zu skandalisieren erschien uns jahrelang als eine „soziale“ Haltung, weil damit eine „Verbesserung“ von „Strukturen“ und „sozialen Umständen“ gefordert werden konnte, die das Problem pädagogisch, durch Disziplinierung der Personen regeln – also ohne eine Veränderung gesellschaftlicher Basisinstitutionen.

Ganz losgeworden ist das Strafrecht „die Armutsfrage“ nie. Wenn man das Strafrecht delegitimieren will, muss man „Armutsfrage“ systematisch mit Formen der Kriminalisierung, mit der Zuschreibung der „Kategorie „Verbrechen“ und des Status „Verbrecher“ verbinden:

- ✦ Was macht es möglich, dass die Verwalter des Strafrechts diejenigen für kriminell, gefährlich und schuldig, für nicht gesellschaftsfähig und unmoralisch halten, die sie gleichzeitig als arm, in ihrer Bildung blockiert, als fremd, als jung und in Entwicklung, als marginalisiert, diskriminiert und als ausgeschlossen von Partizipation wissen?

Die Kategorie des „Verbrechens“ bzw. der „Kriminalität“ ist zugeschnitten auf die Legitimierung und Durchsetzung sozialer Ausschließung, die ausstoßende und eliminierende Formen umfasst.

- ✦ Welche gesellschaftlichen Bedingungen machen es möglich, sie vorzugsweise auf bereits mehr oder weniger Ausgeschlossene, auf Grenzgänger, auf die jeweilige Paria-Bevölkerung und daher verletzte und oft rechtlose Gruppen anzuwenden?

Diese gesellschaftliche Praxis wird, wie gesagt, in den meisten Fällen hingenommen, jedenfalls soweit es „nur“ die niedrigen Klassen betrifft. Meist müssen noch weitere Diskriminierungen hinkommen, dass die „Armutsfrage“ gestellt werden kann. Die Kriminalisierungs- und Bestrafungsprozessen offensichtlich zugrundeliegende „Armutsdisproportionalität“ erreichte z.B. erst durch die „Rassendisproportionalität“ der in den USA eingesperrten jungen Männer (so Loic Wacquant) und durch die „ethnonationale Disproportionalitäten“ bei den Gefängnisinsassen in europäischen Staaten eine politische Aufladung. Zumindest vor dem Hintergrund einer politisch liberalen Weltansicht – die jedoch, wie es scheint, die „Armutsdisproportionalität“ für selbstverständlicher hält.

2. „Punitivität ohne Schuldgefühl“? Was ermöglicht, dass Strafe nach einem „kurzen Traum immer- währender Humanisierung“ außer Kontrolle gerät?

Nils Christie hat bereits zu Beginn der 90er-Jahre sowohl die Strafdystopie der USA analysiert wie auch die Gründe dafür, dass auch andere Staaten nach den gemeinsamen „Modernisierungen“ der staatlichen Strafe sich in der Phase des „globalisierten Kapitalismus“ und neoliberaler Sozialpolitik auf neue Strafkulturen und Einsperrungsniveaus hinbewegen. Ich wähle die Bezeichnung „Modernisierung“, weil in den 60er und 70er Jahren – vor mehr als einem Viertel Jahrhundert – zwar einige Entpönalisierungen und Liberalisierungen zu verzeichnen waren, der Schwerpunkt der „Strafrechtsreformen“ jedoch darin lag, „Kriminalität“ zum Anlass zu nehmen Disziplinierungsprozesse nachzuholen.

„Kriminalitätsereignisse“ waren kein Anlass für eine Politik des Sozialen, sondern Gelegenheit für „disziplinierende Integration“. Diskutiert haben wir dies als „sanfte Kontrolle“ oder als „Kolonialisierung der Lebenswelt“ oder als „herrschaftlich gewährte Hilfe“. Diese fungiert nicht schlicht „repressiv“, sondern der Zugriff auf die Person und ihre Formierung verbindet sich mit Investitionen in die Person. Unter welchen Bedingungen und für wen sich damit Chancen für eine „Politik der Befreiung“ ergeben (haben), das müssen wir immer noch aufklären.

Das Interessante der Studie „Kriminalitätskontrolle als Industrie“ ist immer noch, dass Christie zwar einen „Trend“ benennt, der von diesem Modell wegführt, jedoch auch nationale „Abweichungen“ davon untersucht. Der Fall der USA zeigt für Christie, dass „moderne Gesellschaften“ im Gegensatz zu unseren Annahmen über die Humanisierung der (besser: Rationalisierung der) Herrschaftstechniken gerade keine „natürliche Grenze“ für das Wachstum von Kriminalitätskontrolle und damit auch keine „natürliche Grenze“ von Ausschließungspolitiken und Strafe kennen. Die wohlfahrtsstaatliche, „integrative“ Phase, die Strafen auch disziplinierende Phase, war offensichtlich eine Ausnahmesituation. Da wurde der Dynamik eine politische Grenze gesetzt. Da beide Entwicklungen sich nicht einfach durchsetzen, sondern Bedingungen haben und Politik erfordern, geht Christie diesen nach. Man kann das eine Theorie des strukturell ungebremsten Wachstums von Ausschließung und Bestrafung nennen, die gleichzeitig Hinweise gibt, welche zunächst inklusiv gemeinten Praktiken und Politiken diese „Naturwüch-

sigkeit“ der Strafe unterstützen und welche sie hemmen.

Ausgangspunkt von Christie ist der Arbeitsmarkt bzw. der ökonomische Ausschluss. Im Kontext einer Situationsdefinition, dass nicht mehr alle als Arbeitskräfte („Humankapital“) „gebraucht“ werden und mit einer als „überflüssig“ bestimmten Bevölkerung verfahren werden muss, führt die Logik von „Rationalität“ (von instrumentellem Denken), die uns einmal das „Resozialisierungsideal“ und die Pädagogisierung der sozialen Frage gebracht hat, nun dazu, „Kriminelle“ (und andere „Störende“ und „Lasten“) in einer Weise zu internieren, die „auf ihre Kosten geht“. Als Denkweisen und institutionelle Voraussetzungen, die eine modernisierte Kultur der „kalten Rechtsschaffenheit“ ermöglicht, nennt Christie:

- ✦ Das reaktive Denken über Strafe als Kriminalitätskontrolle; Strafe reagiert auf Kriminalität.
- ✦ Die Abschaffung der aufwendigen Degradierungsrituale, die Bürokratisierung der Strafzumessung, die nicht einmal mehr eine angeklagte, zu verurteilende konkrete Person kennt, sondern nur noch MerkmalsträgerInnen und Kategorien. Das Courtroom-Drama, in dem die AnklägerInnen in der Regel eine schlechte Figur machen, findet sich nur noch in der Kulturindustrie. (Es führt uns auch ohnehin nur vor, dass Strafe die „Richtigen“ treffen soll.)
- ✦ Die Vorstellung von einer ordentlichen Gesellschaft und einem gesäuberten, reinen Raum; der Glaube und Plan, das durch technologische Steuerung von Menschenkategorien umzusetzen. Diese Vorstellung driftet leicht in die einer „sachnotwendigen“ und damit legitimierten Ausstoßung.
- ✦ Die Möglichkeit, Kriminalitätskontrolle und Steuerung privat als ein Produkt, als eine Ware anzubieten und als ein profitables Geschäft zu betreiben; oder, gewendet auf die Bürokratien, „effektiv“ und nach einer Kosten/Nutzenrechnung „effizient“.
- ✦ Und schließlich wird die bürokratische Indifferenz durch soziale Indifferenz und soziale Verachtung der TäterInnen ergänzt. Wenn „Verwalter der Kriminalität“ keine Erfahrungen mit „überflüssigen“ und „nutzlosen“ Gruppen der Gesellschaft teilen und ohne „Mitleid mit den Armen“ auskommen, kann sich das Bild (und die Angst vor) einer „gefährlichen Klasse“ durchsetzen, die „ihre Strafe verdient“ hat. Es genügt auch dem Einzelnen eine „Selbstausschließung“ zu attestieren, eine „Lebensführungsschuld“, auf grund derer wir leider keine mildernden Umstände mehr geben können.

Diese Bedingungen ermöglichen das exzessive Strafen.

3. Gesellschaftliche Arbeitsmoral und Politik mit Verbrechen & Strafe. Wem nützt die Kriminalisierungs- und Strafenpolitik?

Zu der Frage, warum die Politik mit der Institution „Verbrechen & Strafe“ überhaupt bzw. exzessiv und in Zeiten auch weniger exzessiv (zivilisiert) eingesetzt wird, gehört auch eine Antwort, die die gesellschaftlichen Funktionen dieser Institution thematisiert. In der Phase des „fordistischen“, wohlfahrtsstaatlich regulierten Kapitalismus ist die Funktionsweise des Strafrechts als Ausschlussinstitution etwas in den Hintergrund getreten.

Untersuchungen zur Strafgesetzgebung und zur Interessenspolitik des Moral-UnternehmerInnenums zeigten, dass Strafgesetze selten einen instrumentellen Nutzen haben, sondern „symbolische Funktionen“. Das Strafrecht fungiert auf der Ebene von Kultur, als ein „ideologischer Staatsapparat“, wie es Heinz Steinert ausgedrückt hat; „Es stellt nichts her, sondern stellt etwas dar“ (Cremer-Schäfer/Steinert 1986). Dargestellt werden die Prinzipien einer durchzusetzenden oder gültigen „Arbeitsmoral“. Das Konzept meint keine Arbeitshaltung, sondern Prinzipien, die einer Produktionsweise, den politischen Institutionen und der Lebensweise bzw. Sozialstruktur zugrunde liegen. Strafgesetzgebung und Anwendung gehen dabei in der Regel zusammen, können in Transformationsphasen aber auch umstritten und „ungleichzeitig“ sein.

Kriminalisierung und Strafen regulieren kaum den Arbeitsmarkt durch Disziplinierung (zur Arbeit bringen) bzw. durch Repression (massenhafte Einsperrung unter „grausamen“ Bedingungen). Vielmehr werden auf den unterschiedlichen Ebenen der Strafgesetzgebung, der selektiven Normanwendung, der Strafen und der Gefängnisregime kulturelle „Botschaften“ abgegeben: von welchem Teil der Bevölkerung Gefahren ausgehen („von unten“, von „Fremden“, von den „Jungen“), welcher Typus von „Arbeitsmoral“ gelten soll und vor allem, welche Herrschaftsmechanismen zu ihrer Durchsetzung zur Verfügung stehen: Ist Integration und Kontrolle möglich oder sozialer Ausschluss erlaubt? Nach welchen Kriterien darf sozialer Ausschluss erfolgen?

Das Prinzip der Strafenpolitik in den USA wurde mit der Metapher „Three strikes and you are out!“ charakterisiert. Im veränderten Kontext mutiert die „Spielregel“ der Sportveranstaltung in eine soziale Drohung mit „Chancen“, die einem vorgegeben werden. Bei dreifachem Misserfolg kann sich

keine/r beklagen, sie oder er ist selbst am eigenen Schicksal schuld, weil (per Definition) eine „selbstverantwortliche Person“. Das ist eine herrschaftlich gewendete Variante der bürgerlichen, kontrafaktischen Annahme der „Autonomie des Individuums“ oder wie es heute lieber gesagt wird der „Selbstverantwortung der BürgerInnen“, aus der sich wiederum deren Schuldfähigkeit ergibt, aus der wieder Schuldvorwürfe oder auch „Lebensführungsschuld“ abgeleitet wird. Mit ist hier der Hinweis wichtig, dass selbst in der als Dystopie dargestellten Strafenpolitik in den USA, der „strafende Staat“ seine Legitimation, einzelne und ganze soziale Kategorien „nach draußen zu stellen“ („You are out“), dadurch behauptet, dass „Chancen“ gewährt würden.

„Sind Arme krimineller?“

Zur Abschaffung dieser „Armutfrage“

Um das Zusammentreffen von „arm und kriminell“ aufzuklären, gab es in der Geschichte der Kriminologie zwei Fragestellungen und zwei Antworten. Das ätiologische Paradigma der Kriminologie nimmt VerbrecherInnen ins Visier (blickt auf die Straffälligen) und fragt: Sind Arme krimineller als Nicht-Arme? Und weshalb sind oder werden sie so? Im etikettierungstheoretischen Paradigma der Strafrechtssoziologie und der Gesellschaftstheorie gilt das Interesse dem Zusammenhang von wirtschaftlichen Verhältnissen, der Sozialstruktur und der Funktion der Kriminal- und Strafpolitik darin. Die Fragestellungen lauten: Werden arme Leute durch das Strafrecht häufiger kriminalisiert als andere? Und weshalb ist das so? Ein Perspektivenwechsel macht nicht nur theoretisch, sondern auch politisch einen Unterschied aufs Ganze. Man wird nur im Rahmen des etikettierungstheoretischen Denkens die implizite Armutsfeindlichkeit des Strafrechts überwinden.

Immer noch richtungweisend bei der Aufklärung der Mechanismen der Zuschreibung von Kriminalität ist die Studie von Dorothee Bittscheidt-Peters über „Richter im Dienst der Macht“ (Peters 1973) Die schichtspezifische Verteilung von Kriminalität spiegelt nach ihrer Untersuchung und Theorie die Regeln wider, nach denen AkteurInnen der Institution „Verbrechen & Strafe“ Kriminalnormen anwenden.

Zur Unterschicht gehören nach den Theorien der Strafrechtsanwender „ArbeiterInnen“, „manuelle Berufe“, „Asoziale“, „Obdachlose“, „Leute in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen“, „Leute, die nicht bildungsfähig sind“, „VolksschülerInnen“, oft „abgebrochene“, Leute, die aus „Trinkerfamilien“ kommen. Dokumentiert hat Peters nicht nur eine „Bedeutungskon-

vergenz von Unterschicht und Kriminalität“ in den Theorien von RichterInnen. Der Unterschicht wird ihre soziale Position als selbstverschuldete vorgeworfen:

„Dabei ist mit der Zuordnung krimineller Neigungen zu unterprivilegierten sozialen Positionen (bzw. den damit verbundenen sozialen Merkmalen) zugleich fast immer eine Legitimation der Unterprivilegierung selbst verbunden. Unterprivilegierung wird dabei entweder durch Zuschreibung von als angeboren wahrgenommenen Minderwertigkeiten legitimiert oder durch eine Darstellung der sozialen Lage (als asoziales Milieu, als ‚ungeordnet‘, ‚ungeregelt‘, ‚sozial gestört‘), die die Lebensbedingungen (...) als individuell disponibel, die Zugehörigkeit zu unterprivilegierten gesellschaftlichen Gruppen als eine Art ‚Lebensführungsschuld‘ erscheinen läßt“ (Peters 1973, S. 71).

Unter der Bedingung einer verschuldeten Notlage begründen die anormalen, vorwerfbaren Motive bzw. Handlungsdispositionen um so mehr die Annahme einer moralischen Schuld und verdienten Strafe. Zu den Kriminellen wird gerechnet, wer keinen „geregelten Lebenswandel“ vorweisen kann, wer nicht „arbeitswillig“ scheint, auf keine „Bindungen an eine Familie“ bauen kann.

Sozialgeschichtliche und aktuelle Analysen von Gesetzgebungsprozessen und Moral-UnternehmerInnentum, historische und politische Analysen der Bestrafungsformen (insbesondere auch im Anschluss an die Arbeiten von Rusche/Kirchheimer) haben gezeigt, dass der Zusammenhang von „arm“ und „kriminell“ tatsächlich über mehrere Stufen hergestellt wird. Das Strafgesetz mißbilligt in seinen wichtigsten Teilen (und „Delikten“) die Handlungsstrategien und Mittel, auf die junge, mittellose, undisziplinierte, fremde Männer zurückgreifen, wenn sie die Existenzschwierigkeiten in dem Paria-Sektor bzw. Konflikte bearbeiten und dabei auch noch Männlichkeit darstellen: Wer die Verbindung von Lohnarbeit und Konsum ignoriert, wer –ohne Eigentum, Beziehungen oder geschickter Nutzung von Netzwerken– als letztes Machtmittel Gewalttätigkeiten benutzt, um sich durchzusetzen, wer sich dabei opportunistisch und willkürlich gegen andere mittel- oder wehrlose Personen wendet oder gegen besonders machtvolle, gibt eine bessere „Gelegenheit für Anzeigen“ als andere. Aufgrund der in die Theorien der Strafrechtsanwender eingelagerten Theorien und „Bedeutungskonvergenzen von „Paria“ und „Krimineller“, wird dies über die Zuschreibung illegitimer Motive und Handlungsdispositionen, die eine Ver-

urteilung begründen, verstärkt. Die Strafe und insbesondere die Gefängnisstrafe tun das ihre, um die Kriminellen in ihre Position des Paria zu bringen oder zu halten.

Die Redeweise über den „Kriminellen“ und damit den „Armen“ sind zwischen durch weniger sozialdarwinistisch und durchaus „benevolent“ gewesen. Für eine Zivilisierung von Kriminalisierung und Strafenpolitik reicht das jedoch nicht aus. Die für Armutsfeindlichkeit notwendige (wenn auch nicht ganz hinreichende) Denkweise hat in der Form der mildereren fürsorglichen Degradierung überwintert und ist in modernisierter Form als Theorie der „gewaltbereiten Modernisierungsverlierer“, der Ausgegrenzten als „soziale Sprengsätze“, der Gemeinheit der „Underclass“, des „Tatmotivs Armut“, der „Parallelgesellschaft“ uvm. zurückgekehrt.

4. Was tun?

Ereignisse, die „Verbrechen“ genannt werden, anders benennen, um sich damit in die Lage zu versetzen, eine andere Politik und öffentliche Reaktionen auf „Ärgernisse und Lebenskatastrophen“, auf Irritationen der Alltagsroutinen und Interessenskonflikte zuerst einmal anders zu denken, ist eine notwendige Voraussetzung, der Armutsfeindlichkeit Ressourcen zu entziehen. Dafür ist unsere Phantasie nicht sehr weit entwickelt, wir können aber an aktiv vergessene Denkweisen ansetzen. Z.B. hat Nils Christie vor mehr als zwanzig Jahren und vor seiner Analyse der „Gulags westlicher Art“ vorgeschlagen, Ereignisse, die „Kriminalität“ genannt werden, als Konflikte zu verstehen und sie damit vermittelnd und regulierend den beteiligten Parteien zurückzugeben. Dies mitsamt der „Vergesellschaftung“ (nicht „Privatisierung“) der Ressourcen, die dafür notwendig sind. In Österreich haben (hatten?) Konfliktregulierung und Außergerichtlicher Tauschgleich einiges an Institutionalisierung erreicht. Und genau da müssen wir wohl wieder anfangen, doch das Projekt auszuweiten. Was also tun?

- ✦ Unterschätze nicht die Produktivität des Negativen. Kriminalisierungs- und Strafenpolitik brauchen Kritik – auch wenn kein Vorschlag zur Hand ist, wie es ohne Strafe gehen soll.
- ✦ Unterlasse fürsorgliche Degradierungen (z.B. Drohungen mit „sozialen Sprengsätzen“) und
- ✦ Arbeite am Verstehen von Armutsökonomien – auch der der Fremden und der Befremdenden.
- ✦ Es schadet nichts, die eigenen Normalitätsvorstellungen und Anforderungen zu prüfen, sowohl die an die jungen, fremden Männer der Unterschicht wie

die an nonkonforme Frauen in prekären Lebenssituationen und riskanten Lebensweisen.

- ✦ Es schadet nichts, Ressourcen bedingungslos zu vermitteln und Konflikte situativ zu regulieren; das fördert die Erfahrung, dass die Gesellschaft nicht durch das Prinzip „something for nothing“ aus den Fugen gerät.
- ✦ Es schadet nichts, gegenüber der eigenen helfenden oder theoretischen Praxis kritisch zu bleiben und nach eigenen Grenzziehungen und Ausschlüssen zu fahnden.
- ✦ Dann versuche Dich mit einem vorläufigen Entwurf einer neuen Alternative zum Strafen.

¹Vergl. dazu meine zusammenfassende Darstellung der durch das Strafrecht und seine Anwendung organisierten „schichtspezifischen Kriminalisierung“ und ermöglichten Armutsfeindlichkeit (Cremer-Schäfer 2002).

Literaturhinweise und Glossar

Empirische Analysen, Begriffe und gesellschaftstheoretische Perspektiven zur Kriminalisierungs- und Strafenpolitik im Kontext der „fordistischen“ und der „neoliberalen“ Phase des Kapitalismus finden sich u.a. in folgenden (insbesondere auf gemeinsamer Arbeit mit dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie beruhenden) Veröffentlichungen:

Kriminalsoziologische Bibliografie Heft 60 (15 Jg.) „Kriminalisierungsphasen“, Wien 1988.

Cremer-Schäfer, Helga: Wenn Kontrolle zur Strafe wird und Strafe außer Kontrolle gerät. Anmerkungen zur Theoretisierung und Moralisierung von Kriminalitätskontrolle in kritischen Kriminologien, in: A. Pilgram, W. Stangl, C. Prittowitz (Hg.), Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 2004 „Kriminologie als Akteurin der Kriminalpolitik“, Baden-Baden 2005, S. 189-202.

Cremer-Schäfer, Helga: Formen sozialer Ausschließung. Über den Zusammenhang von Armut und Kriminalisierung, in: Anhorn, Roland, Bettinger, Frank (Hg.), Kritische Kriminologie für Soziale Arbeit. Impulse für professionelles Selbstverständnis und kritisch-reflexive Handlungskompetenz, Weinheim und München 2002, S. 125-146.

Cremer-Schäfer, Helga/ Steinert, Heinz, 1986: Sozialstruktur und Kontrollpolitik: Einiges von dem, was wir glauben, seit Rusche & Kirchheimer dazugelernt zu haben, in: Kritische Kriminologie heute. 1. Beiheft zum Kriminologischen Journal: S. 77-118.

Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz, 1998: Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie, Münster.

Gesellschaftlich gültige „Arbeitsmoral“: ist ein Konzept, das Heinz Steinert in Anlehnung an das Konzept des „impliziten Gesellschaftsvertrags“ von Barrington Moore entwickelt hat. „Moral“ benennt die historisch spezifische Logik der Regeln, die dem gelebten (aber nicht kodifizierten) „impliziten Gesellschaftsvertrages“ zugrunde liegen. „Wer was wie viel unter welchen Bedingungen für wen was arbeiten soll, welche Auszahlungen und Partizipationsrechte ihm zustehen und welche Herrschaftsmechanismen zur Verfügung stehen, eine bestimmte Arbeits- und Lebensweise bzw. eine politische Form durchzusetzen“. Fragen der „Arbeitsmoral“ beziehen sich also auf Entscheidungen über Zugehörigkeit und auf das ökonomische bzw. das Herrschafts-Verhältnis zwischen Klassen, Geschlechtern und Generationen. Gesellschaftliche Institutionen sind in verschiedener Intensität an der Organisation und Herstellung einer „Arbeitsmoral“ beteiligt. Darüber hinaus kann die Art, wie in einer Institution Dinge getan werden, und können die Kategorisierungen und Kriterien, nach denen Personen eingeteilt werden, die Regeln eines „impliziten Vertrages“ legitimieren (Cremer-Schäfer/Steinert 1986, 1998, Kap.3).

Verbrechen & Strafe: Um die organisatorischen Praktiken und die gesellschaftlichen Funktionen von Institutionen zu benennen, sowie ihre Nutzung durch soziale AkteurInnen zu analysieren, benutzen Heinz Steinert und ich selbst einen Begriff, der sich nicht in den Selbstbeschreibungen der Institutionen und auch nicht in Diskursen über Herrschaft durch Institutionen findet. Die Benennungen der Institutionen setzen sich zusammen aus den Kategorien, die Institutionen verwalten, also aus den Etiketten, die sie zuschreiben und zur Verfügung stellen, und aus dem Interventionstypus bzw. der Herrschaftstechnik, den sie repräsentieren: „Verbrechen & Strafe“ benennt das Strafwesen, „Schwäche & Fürsorge“ das Sozialwesen (Cremer-Schäfer/Steinert 1998).